

Beschluss 2/Juni 2023

Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Änderungen der Wahlordnung (aej-Vorstand) der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej):

3. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung einen für die Mitgliederversammlung nicht verbindlichen Wahlvorschlag für den Vorstand entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung. Dabei sollen nicht mehr als zwei Drittel der Vorgeschlagenen eines Geschlechts sein und ein Drittel sollen Jugendvertreter*innen unter 27 Jahren sein.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen für jedes Amt in folgender Reihenfolge gewählt:

7. Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung unter den als stellvertretenden Vorsitzenden ausgewählten Personen die*den erste*n, zweite*n und dritte*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

Anlage

Synopse Wahlordnung (aej-Vorstand) der MV der aej, alt/neu mit Begründung